

SATZUNG

des Landesverbandes Bayern e.V. im Bund Deutscher Forstleute e.V. *)

Präambel

Im Landesverband Bayern e.V. des Bund Deutscher Forstleute e.V. sind Frauen und Männer als Mitglieder organisiert. Für die satzungsgemäßen Organe und Funktionen sind daher sowohl Frauen wie Männer wählbar. In der Satzung wird auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet, um den Text lesbar zu erhalten.

§ 1

Name, Organisation und Sitz

Der Landesverband Bayern e.V. im Bund Deutscher Forstleute e.V. ist eine Berufsorganisation der staatlichen und nichtstaatlichen Forstbeamten, -arbeitnehmer und -selbständigen in Bayern. Als Fachverband des Bayerischen Beamtenbund e.V. und als Landesverband des Bund Deutscher Forstleute e.V. gehört er dem Deutschen Beamtenbund e.V. an.

Der Landesverband Bayern e.V. im Bund Deutscher Forstleute e.V. hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Der Landesverband steht vorbehaltlos zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat und ist parteipolitisch unabhängig. Er verfolgt seine Zwecke und Aufgaben, indem er

- a) die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen Belange sowie die rechtlichen Interessen seiner Mitglieder vertritt und fördert,
- b) die beamtenpolitische und fachliche Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder fördert,
- c) die Gemeinschaft pflegt,
- d) Selbsthilfeeinrichtungen schafft und fördert,
- e) die Aufgaben einer Gewerkschaft im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen wahrnimmt,
- f) mit sonstigen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung forstlicher Belange zusammenarbeitet,
- g) Rechtsschutz in begründeten Fällen im Rahmen der gültigen Rechtsschutzordnungen gewährt.

(2) Der Landesverband verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn ausgerichteten Interessen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben

- a) als ordentliche Mitglieder: alle aktiven und im Ruhestand befindlichen Beamten und Arbeitnehmer der öffentlichen und privaten Forstverwaltungen, Forstleute aus ande-

*) in der Fassung der Änderung vom 24.10.2016

ren Tätigkeitsfeldern, Waldbesitzer in Bayern sowie Personen, die sich in Ausbildung für diese Berufe befinden,

- b) als außerordentliche Mitglieder: Personen, die dem Landesverband beruflich oder persönlich nahe stehen und die Verbandsinteressen zu fördern beabsichtigen.

(2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Bei Einspruch entscheidet der Landeshauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Im Falle des Todes endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Sterbemonats.

(3) Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Landesvorsitzenden zu erklären.

(4) Der Landesvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

- a) den Verband durch Wort oder Schrift, durch Handlungen oder Unterlassungen schädigt, der Satzung bewusst grob zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet,
- b) in ehrenrühriger Weise das Ansehen des Berufsstandes schädigt,
- c) trotz Mahnung ohne triftigen Grund länger als sechs Monate mit der Zahlung der Beiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Landesverband im Rückstand bleibt.

(5) Dem ausgeschlossenen Mitglied teilt der Landesvorsitzende den Grund des Ausschlusses durch eingeschriebenen Brief mit. Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung zum Landeshauptvorstand möglich. Dieser entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Die Anrufung der Gerichte ist unbenommen.

(6) Bis zur Rechtskraft des Austrittes oder des Ausschlusses hat das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nachzukommen. Vom gleichen Zeitpunkt an erlöschen alle satzungsgemäßen Ansprüche an den Landesverband.

§ 5

Ehrenmitglieder

(1) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verband oder den Berufsstand besonders verdient gemacht haben, durch die Landesversammlung ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten von Mitgliedern, sind jedoch beitragsfrei.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen wahrzunehmen,
- b) sich in ein satzungsgemäßes Amt wählen zu lassen,
- c) die Einrichtungen des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Interessen des Verbandes zu fördern und zu unterstützen,
- b) die Satzung und Beschlüsse der Verbandsgremien zu beachten,
- c) die festgelegten Mitgliedsbeiträge pünktlich und unaufgefordert zu bezahlen,
- d) Änderungen des Dienstverhältnisses, der Anschrift, der Bankverbindung, etc. unverzüglich der Geschäftsstelle anzuzeigen.

§ 7

Mitgliederbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und dient dem Landesverband zur Erfüllung der satzungsbezogenen Aufgaben.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Landesversammlung.

(3) Die Beiträge werden zum Ersten jedes Kalendervierteljahres im Voraus zur Zahlung fällig.

§ 8

Regionale und personelle Gliederung

(1) Der Landesverband gliedert sich regional in Kreis- und Bezirksverbände und personell in Gruppen.

(2) Je nach Bedarf und geographischer Zweckmäßigkeit werden mehrere Amts- und Betriebsbereiche zu einem Kreisverband zusammengestellt.

(3) In der Regel orientieren sich die Bezirksverbände an den Regierungsbezirken.

(4) Folgende Gruppen werden in den Bereichen „Unternehmen Bayerische Staatsforsten“ (im Folgenden „BaySF“) und „Bayerische Forstverwaltung“ (im Folgenden „Verwaltung“) gebildet:

- a) Leitungsdienst,
- b) Revierdienst und Funktionsstellen,
- c) Bürodienst.

Weitere Gruppen können durch den Landeshauptvorstand gebildet werden.

Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die Privatforstbediensteten und die Forstleute aus anderen Tätigkeitsfeldern werden in die ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechenden Gruppe eingegliedert.

In Ausbildung oder in Ruhestand befindliche Mitglieder zählen zu der Gruppe, für die sie ausgebildet werden bzw. der sie im aktiven Dienst zuletzt angehörten.

§ 9

Organe der Kreis- und Bezirksverbände

(1) Organe der Kreis- und Bezirksverbände sind die Mitgliederversammlung (Kreis- bzw. Bezirksversammlung) und der von der Versammlung zu wählende Vorstand (Kreis- bzw. Bezirksvorstand).

(2) Der Vorstand besteht

- a) bei den Kreisverbänden aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter gehören jeweils unterschiedlichen Bereichen (Verwaltung bzw. BaySF) an.
- b) bei den Bezirksverbänden aus dem Bezirksvorsitzenden und einem Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter gehören jeweils unterschiedlichen Bereichen (Verwaltung bzw. BaySF) an.
Des Weiteren aus je einem Angehörigen der durch die Vorsitzenden nicht vertretenen Gruppen, zwei Bezirksjugendleitern, dem Vertreter der Mitglieder im Ruhestand sowie den Kreisvorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende stellt eine umfassende Einbindung und Information des Stellvertreters sicher.

(4) Auf Amts- und Betriebsebene sind Verbindungsleute möglichst mit einem Stellvertreter zu bestellen, die den Kontakt zwischen den Mitgliedern und dem Verband herstellen und erhalten. Gleiches gilt für die Ausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen (u. a. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Waldbauernschule, Amt für Saat und Pflanzenzucht, Maschinenbetriebe).

§ 10

Aufgaben der Kreisverbände

(1) Die Kreisverbände haben die Aufgabe,

- a) die Verbandsorganisation auszubauen und zu festigen,
- b) Meinungsbildung in berufsständischen Fragen zu betreiben,
- c) Vertreter zu den Kreisausschüssen des Bayerischen Beamtenbundes zu entsenden,
- d) die Gemeinschaft zu pflegen,
- e) die Fortbildung zu fördern.

(2) Kreisversammlungen sollen jährlich mindestens einmal stattfinden. Sie werden von den Kreisvorsitzenden einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder des Kreisverbandes dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreisversammlung sind dem Landesvorsitzenden, der Geschäftsstelle und dem Bezirksvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentreten anzuzeigen.

Über jede Kreisversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Bezirksvorsitzenden, dem Landesvorsitzenden und dem Landesredakteur der Verbandszeitschrift zuzustellen ist.

§ 11

Aufgaben der Bezirksverbände

(1) Die Bezirksverbände haben außer denen, welche den Kreisverbänden obliegen, noch die Aufgabe,

- a) die Kreisverbände zu koordinieren,
- b) die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder überregional zu vertreten und zu fördern,
- c) die Verbindungsleute nach § 9 Abs. 4 Satz 1 zu berufen.

(2) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 12

Die Organe der Landesstufe sind

- a) die Landesversammlung,
- b) der Landeshauptvorstand,
- c) der Landesvorstand.

§ 13

Landesversammlung

(1) Das oberste Organ des Landesverbandes ist die Landesversammlung. Sie tritt regelmäßig alle fünf Jahre zusammen.

(2) Der Landesvorstand beschließt über Zeit und Ort der Landesversammlung. Eine außerordentliche Landesversammlung ist einzuberufen, wenn dies

- a) mindestens 20 v.H. aller Verbandsmitglieder,
- b) die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Landeshauptvorstandes,
- c) mindestens drei Bezirksversammlungen schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Landesvorsitzenden beantragen.

(3) Der Landesvorsitzende beruft die Landesversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift ein.

(4) Anträge zur Landesversammlung können stellen:

- a) die Mitglieder des Landesvorstandes,
- b) die Mitglieder des Landeshauptvorstandes,
- c) die Bezirksversammlungen,
- d) die Bezirksvorstände,
- e) die Kreisversammlungen.

(5) Die Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Landesversammlung beim Landesvorsitzenden schriftlich mit Begründung einzubringen. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Landesversammlung.

(6) Die Landesversammlung hat die Aufgabe,

- a) den Geschäftsbericht des Landesvorstandes entgegenzunehmen,
- b) den Landesvorstand und den Landeshauptvorstand zu entlasten,

- c) den Landesvorstand zu wählen,
- d) die übrigen Mitglieder des Landeshauptvorstandes, soweit sie ihm nicht kraft Amtes angehören oder nicht durch sonstige Organe zu wählen sind, zu wählen,
- e) über die Richtlinien der Verbandspolitik Beschlüsse zu fassen,
- f) über die Satzung und Satzungsänderungen, über den Anschluss oder den Beitritt des Verbandes zu anderen Organisationen sowie über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens Beschlüsse zu fassen,
- g) über gestellte Anträge Beschlüsse zu fassen und abzustimmen.

§ 14

Landeshauptvorstand

(1) Der Landeshauptvorstand besteht aus

- a) den gewählten Mitgliedern, das sind
 1. die sechs Mitglieder des Landesvorstandes,
 2. je ein Vertreter der Gruppen aus Verwaltung und BaySF, die nicht durch den Vorstand vertreten sind,
 3. der Landesjugendleiter des BDF,
 4. die Bezirksvorsitzenden;
- b) den berufenen Mitgliedern, das sind
 1. der Schatzmeister,
 2. je ein BDF-Vertreter im Hauptpersonalrat der Verwaltung und im Gesamtpersonalrat der BaySF,
 3. ein Vertreter des Kommunalforstdienstes,
 4. ein Vertreter des Privatforstdienstes oder der Forstlichen Zusammenschlüsse,
 5. ein Vertreter der Forstleute aus anderen Tätigkeitsfeldern,
 6. ein Vertreter der Forstwirte,
 7. der Landesredakteur der Verbandszeitschrift,
 8. der Vertreter der Mitglieder im Ruhestand,
 9. Vertreter weiterer Gremien bzw. Interessensgruppen, soweit dies aus Sicht des Landeshauptvorstands geboten erscheint.

(2) Der Landeshauptvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr zusammen. Er wird vom Landesvorsitzenden mindestens 16 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mindestens drei Bezirksvorsitzende oder mindestens sechs Mitglieder des Landeshauptvorstandes können die Einberufung unter Angabe des Einberufungsgrundes verlangen.

(3) Der Landeshauptvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Den Vorsitz führt der Landesvorsitzende, im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter.

(4) Der Landeshauptvorstand ist zuständig,

- a) seine Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. b sowie der Verbindungsleute nach § 9 Abs. 4 Satz 2 zu berufen,
- b) je
 1. ein Mitglied des Landeshauptvorstandes als Vertreter in den Hauptvorstand des Bayer. Beamtenbundes (BBB), die Vertreter im Hauptausschuss des BBB sowie die Delegierten zum Delegiertentag des BBB,
 2. die Vertreter zu anderen Organisationen,

3. die Ersatzleute für Mitglieder des Landeshaupt- und des Landesvorstandes, die während der Wahlperiode bzw. Berufungsperiode ausscheiden,
 4. zwei Kassenprüfer
zu wählen
- c) den Haushalt des Landesverbandes zu genehmigen, den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegenzunehmen sowie den Schatzmeister zu entlasten,
 - d) die Wahlvorschläge für den Haupt- bzw. Gesamtpersonalrat einzureichen,
 - e) wichtige verbandspolitische Entscheidungen zwischen den Landesversammlungen zu treffen,
 - f) weitere Gruppen zu bilden,
 - g) Anstellungsverträge mit haupt- und nebenberuflichen Kräften zu genehmigen,
 - h) Reisekosten und Aufwandsentschädigungen festzusetzen; die Zahlung pauschalierter Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand ist für Mitglieder des Landeshauptvorstandes zulässig, die herausgehobene Funktionen wahrnehmen,
 - i) grundsätzliche Fragen der Organisation und Berufsvertretung zu entscheiden,
 - j) Fachausschüsse auf Landesebene zu bilden,
 - k) eine Rechtsschutzordnung und die mit ihr im Zusammenhang stehenden Fragen zu erlassen,
 - l) Ehrenzeichen für eine langjährige Mitgliedschaft zu verleihen.

(5) Der Landeshauptvorstand erlässt für sich und den Landesvorstand eine Geschäftsordnung.

§ 15 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, einem ersten Stellvertreter und vier weiteren, unter sich gleichberechtigten Stellvertretern. Der erste Stellvertreter und der Vorsitzende gehören jeweils unterschiedlichen Bereichen (Verwaltung bzw. BaySF) an. Leitungsdienst, Revierdienst und Bürodienst sind im Landesvorstand vertreten. Scheiden der Landesvorsitzende oder ein stellvertretender Landesvorsitzender vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so wählt der Landeshauptvorstand in seiner nächsten Sitzung lt. § 14 Abs. 4 Buchst. b eine Ersatzperson für die verbleibende Amtszeit.

(2) Der Landesvorsitzende führt im Einvernehmen mit dem ersten Stellvertreter die laufenden Geschäfte des Landesverbandes nach Maßgabe der Gremiumsbeschlüsse und der vom Landeshauptvorstand erlassenen Geschäftsordnung. Der Landesvorsitzende sowie der erste Stellvertreter stellen jeweils das Einvernehmen mit den Stellvertretern aus Verwaltung und BaySF her.

Die Geschäftsstelle befindet sich in der Regel am Wohnort des Landesvorsitzenden.

(3) Einer der Stellvertreter wird als Schriftführer bestimmt, der dieses Amt auch im Landeshauptvorstand ausübt. Er sorgt auch für die erforderliche rechtzeitige Information des Landesredakteurs, soweit dieser nicht gastweise an den Sitzungen teilnimmt.

(4) Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Landesvorsitzenden allein oder den ersten Stellvertreter allein oder durch zwei weitere Stellvertreter gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt: Zwei weitere Stellvertreter vertreten den Verein nur dann, wenn der Landesvorsitzende und der erste Stellvertreter verhindert sind.

(5) Der Landesvorstand ist zuständig für verbandspolitische Entscheidungen, soweit sie nicht höheren Verbandsorganen vorbehalten sind. Er tritt nach außen als bevollmächtigter Sprecher des Landesverbandes und seiner Mitglieder auf, deren Willen er im Rahmen der Gremiumsbeschlüsse unter Berücksichtigung der jeweiligen berufspolitischen Situation verantwortlich zu vertreten hat. Einmalige Ausgaben darf er bis zu 3000 € im Rahmen des genehmigten Haushaltes beschließen.

§ 16

Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Es wird eine zentrale Kasse geführt, gegenüber der alle Mitglieder beitragspflichtig sind.

(2) Die Kassengeschäfte obliegen dem Schatzmeister. Der Schatzmeister stellt den jährlichen Haushaltsentwurf auf und legt den Kassenbericht dem Landeshauptvorstand vor.

§ 17

Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer überprüfen Kassen- und Rechnungsführung mindestens einmal jährlich. Sie berichten dem Landeshauptvorstand schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 18

Verbandszeitschrift

(1) Als Publikationsorgan des Landesverbandes gilt die Verbandszeitschrift des Bundes Deutscher Forstleute. Dem Landesverband steht in dieser Zeitschrift für Landesnachrichten und -beiträge ein ausreichender Druckraum zur Verfügung. Soweit möglich und erforderlich sind Sonderbeilagen des Landesverbandes zu dieser Zeitschrift vorgesehen.

(2) Die Verbandszeitschrift wird jedem Mitglied zugestellt.

§ 19

Wahrung der Gruppeninteressen

(1) Einzelne Gruppen können auch getrennt tagen. Die Gruppenvertreter im Landeshaupt- und Bezirksvorstand berufen die notwendigen Versammlungen und Tagungen ein. Die Gruppenvertretung informiert den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende gibt diese Information unverzüglich an die Mitglieder des Landesvorstandes weiter.

Soweit eine Gruppe die Verbandskasse für Veranstaltungen in Anspruch nehmen will, genehmigt der Landesvorstand die Mittel. Dabei gilt der Grundsatz der Gleichmäßigkeit, wobei die gemeinsamen Geschäftsbedürfnisse des Verbandes den Vorrang vor den Bedürfnissen der Gruppen haben.

(2) Beschlüsse der Landesversammlung von grundsätzlicher Bedeutung, die eine Gruppe besonders berühren, können nicht gegen die Zweidrittelmehrheit der betroffenen Gruppe gefasst werden. Steht eine solche Mehrheit einem Beschluss entgegen, so kommt in der betreffenden Angelegenheit kein Beschluss zustande.

(3) Wenn der Landesvorsitzende, der Bezirksvorsitzende oder ein anderer Beauftragter des jeweiligen Vorstandes bei zuständigen Stellen in Fragen, die eine Gruppe besonders betreffen, mündlich oder schriftlich vorstellig wird, so sind die gewählten Vertreter der betroffenen Gruppe in jedem Falle beizuziehen oder vorher zu hören und an der Abfassung des Schriftsatzes zu beteiligen.

Andererseits sind Gruppenvertreter aber auch verpflichtet, die in den Organen erarbeiteten Mehrheitsauffassungen ihrer jeweiligen Gruppe gegenüber zu vertreten und zu interpretieren. Sinngemäß ist bei der Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen zu verfahren.

§ 20

Wahrung sonstiger Gruppeninteressen

(1) Zur Unterstützung des Landesvorstandes können Fachausschüsse gebildet werden. Solche Ausschüsse können auch zur Unterstützung der Bezirksvorstände auf Bezirksverbandsebene bestellt werden.

(2) Die Fachausschüsse werden auf Landesebene vom Landeshauptvorstand, auf Bezirksebene vom Bezirksvorstand berufen und aufgelöst.

(3) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Federführenden, der den jeweils zuständigen Vorsitzenden unverzüglich vom Ergebnis der Fachausschussberatungen unterrichtet.

(4) Die Federführenden der Fachausschüsse haben im jeweiligen Vorstandsorgan nur Beratungsrecht, es sei denn, sie gehören dem jeweiligen Vorstandsgremium als Mitglied an und ihr Stimmrecht ist satzungsgemäß begründet.

§ 21

Allgemeine Bestimmungen

(1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

(2) Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

(3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Die Art der Abstimmung obliegt dem Mehrheitsentscheid der jeweiligen beschlussfähigen Versammlung.

(5) Ein Beschluss der Satzungsänderung und ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. §19 Abs. 2 tritt nicht ein.

(6) In allen Mitgliederversammlungen kann sich ein Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Jedoch kann kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

(7) Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Technische Hilfsmittel aller Art sind zulässig. Die Niederschriften sind durch den Schriftführer und durch den Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu zeichnen.

§ 22

Amtsdauer und Wahlen

(1) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder in allen Vorstandorganen beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Landesvorstand wird durch die Landesversammlung in geheimer Abstimmung gewählt und zwar in vier getrennten Wahlgängen:

- a) Wahl des Landesvorsitzenden,
- b) Wahl des ersten Stellvertreters,
- c) Wahl der verbleibenden Stellvertreter,
- d) Wahl der verbleibenden Gruppenvertreter.

Als Landesvorsitzender und erster Stellvertreter sind gewählt, wer zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Bewerber die erforderliche Zweidrittelmehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Bei der Wahl der übrigen Stellvertreter sind die Bewerber gewählt, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

Bei der Wahl der für die nicht durch den Landesvorstand repräsentierten Gruppen sind die Bewerber gewählt, die die meisten der von den Gruppenangehörigen abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

(3) Alle übrigen Wahlen erfolgen offen in Einzel- oder Sammelabstimmung. Die Entscheidung darüber trifft die Versammlung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich Stimmgleichheit, so wird der Wahlgang solange wiederholt, bis ein Bewerber die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt.

(4) Bei allen Wahlen ist ein Wahlvorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, durch die Versammlung zu bestimmen.

(5) Für die Wahl des Landesjugendleiters wird Folgendes bestimmt:

Zur Wahl des Landesjugendleiters sind nur die Mitglieder berechtigt, die am Wahltag das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Alter des zu wählenden Jugendvertreters wird nicht begrenzt.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 sind sinngemäß bei Wahlen im Landeshauptvorstand und auf Bezirks- und Kreisverbandsebene anzuwenden.

§ 23

Gerichtsstand

Gerichts- und Erfüllungsort ist München.

§ 24
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 26.10.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landesverbandes Bayern e.V. im Bund Deutscher Forstleute vom 25.10.1989 außer Kraft.

Der Landesvorstand